



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0002-II/A/1/2017
7.3.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 959/17/Dr.MR/AW
Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
4394

Datum
20.3.2017

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz - SV-ZG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme im Überblick:

Die Wirtschaftskammer begrüßt den Entwurf in Umsetzung der Sozialpartnereinigung in Al-pach.

Änderungen werden insb. angeregt bezüglich:

- In § 412b Abs. 2 ASVG idF des Entwurfes ist ausdrücklich festzuschreiben, dass die SVA/SVB „gemeinsam“ mit der GKK ermitteln.
- In § 412c Abs. 1 ASVG idF des Entwurfes muss auf die „wesentliche Änderung des für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalts“ abgestellt werden. Weiters sollte ein Verbot der Wiederholungsprüfung statuiert werden.
- Zu erwägen wäre eine Prüfpflicht auf Antrag (§ 412e SVG idF des Entwurfes) auch schon im Vorfeld der Begründung einer Pflichtversicherung zuzulassen.
- In § 41 GSVG idF des Entwurfes ist im Falle eines Totalstornos der GSVG-Versicherung ein Ersatzanspruch der SVA gegenüber der GKK hinsichtlich erbrachter Leistungen vorzusehen. Weiters sollen auch freiwillige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf die vom Dienstgeber nachzuzahlenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung angerechnet werden.

Folgende Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch Berücksichtigung finden:

- Keine Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für die Abgabenschuld
- Entfall des Beitragszuschlags/Säumniszuschlags (§ 113 ASVG/ ab 1.1.2018 § 114 ASVG) bei Neuordnung im Rahmen des Vorabprüfung

Allgemeines:

Die Wirtschaftskammer begrüßt den Entwurf in Umsetzung der Sozialpartnereinigung in Alpbach. Dieser Gesetzesentwurf ist das erste Ergebnis von langjährigen und äußerst schwierigen Bemühungen und wird daher - trotz der inhaltlichen Komplexität - als erster Schritt in die richtige Richtung sehr positiv gesehen.

An die WKÖ werden regelmäßig Fälle herangetragen, die zeigen, dass das derzeitige Vorgehen bei Betriebsprüfungen zu Unternehmensinsolvenzen führt und den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat.

Ein gutes **Beispiel** für die willkürliche sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung einer Tätigkeit lässt sich beim Arztberuf aufzeigen. Die Tätigkeit des Notarztes im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst wird sofern deren Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Haupteinkommensquelle darstellt als eine freiberufliche Tätigkeit bewertet. Ärzte, die in Privatkrankenhäusern Notdienste oder Nachtdienste verrichten oder als Anästhesisten tätig sind, sind hingegen nach dem ASVG versichert, obwohl sie nicht in die Betriebsstruktur eingegliedert sind, eigenverantwortlich arbeiten und sich vertreten lassen dürfen.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen müssen in der Praxis überprüft werden und sodann einer inhaltlichen Evaluierung unterzogen werden, ob sie im Konkreten auch geeignet sind, den Bedürfnissen unserer Mitglieder zu entsprechen. Die Praxis wird zeigen, ob der nun gefundene Kompromiss die dringend angezeigte Besserung der derzeit untragbaren Situation herbeiführt.

Im Detail:

Ad § 412b Abs 2 ASVG:

Der Entwurf sieht die Ermittlung der ASVG-Krankenversicherungsträger „unter Beiziehung“ der SVA bzw. SVB vor. Hier wäre gesetzlich ausdrücklich festzuhalten, dass die SVA/SVB und die GKK gemeinsam ermitteln.

Ad § 412c Abs 1 ASVG:

Die Bindungswirkung an eine einvernehmlich bejahte Pflichtversicherung nach dem GSVG ist ein wesentliches Element der Sozialpartnereinigung, um die Rechtssicherheit der Betroffenen zu fördern. Eine solche Bindungswirkung besteht nach dem § 412 Abs. 1 ASVG idF des Entwurfs nicht, wenn sich der für die Beurteilung maßgebliche Sachverhalt ändert. Um den zentralen Punkt der Eignung umzusetzen wäre gesetzlich klarzustellen, dass nur eine wesentliche Änderung des für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalts die Bindungswirkung aufhebt. Ohne diese Konkretisierung liefe man Gefahr, dass jede Änderung des Sachverhalts (z.B.: Wechsel des Auftraggebers) die Bindungswirkung aufhebt.

Eine Bindungswirkung sollte auch für den Fall vorgesehen werden, in dem das Finanzamt im Zuge der GPLA - ohne Zweifel - von einer Selbständigkeit ausgeht. In diesem Fall soll es der GKK nicht mehr möglich sein, über den bereits geprüften Zeitraum eine neuerliche Prüfung nach dem ASVG durchzuführen (Verbot der Wiederholungsprüfungen).

Ad § 412e ASVG:

Für Auftraggeber und Auftragnehmer besteht auch schon vor Aufnahme und Begründung einer Pflichtversicherung das Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Zu erwägen wäre daher eine Prüfpflicht auf Antrag auch ohne Vorliegen einer Pflichtversicherung.

Insb. auch im Rahmen der freiwilligen Prüfung auf Antrag wird es in der Praxis wichtig sein eine rasche Entscheidung zu generieren. Anderenfalls befürchten wir, dass die hohen Erwartungen unsere Mitglieder in dieses neue Verfahren nicht erfüllt werden können.

Ad § 41 GSVG:

In einem Abs. 3a wäre klarzustellen, dass in den Fällen einer Neuordnung/Umqualifizierung mit Totalstorno der GSVG-Versicherung seitens der SVA jedenfalls ein konkreter Ersatzanspruch hinsichtlich erbrachter Leistungen geltend zu machen und seitens der GKK zu befriedigen ist.

Weiter sollte vorgesehen werden, dass für den Fall, dass ein Selbständiger freiwillig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat, auch diese auf die vom Dienstgeber nachzuzahlenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung angerechnet werden.

§ 113 ASVG/ ab 1.1.2018 § 114 ASVG: Entfall des Beitragszuschlags/Säumniszuschlags bei Neuordnung

Im Falle einer Neuordnung im Rahmen des Vorabprüfung (§ 412d ASVG idF des Entwurfes) sollte für die Dauer der Vorabprüfung kein Beitragszuschlag/Säumniszuschlag und keine Verzugszinsen anfallen.

Keine Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für die Abgabenschuld

Bei (vormals) Selbständigen wird die verrechnete Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für die Abgabenschuld einbezogen. Die Umsatzsteuer stellt jedenfalls keinen Ertrag oder einen sonstigen geldwerten Vorteil dar, weshalb der bezahlte Betrag exklusive Umsatzsteuer als Berechnungsbasis der Abgabenschuld herangezogen werden sollte. Dazu wäre eine gesetzliche Klarstellung notwendig.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.



KommR DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin